

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1272/2008/CLP

BIKUPONTE Primer

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Kennzeichnung der Mischung:
Handelsname: BIKUPONTE Primer

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung:
Primer aus Asphalt mit Lösungsmittel für das Bauwesen.

Erkannte Anwendungsgebiete	Industrielle	Gewerbliche	Verbraucher
Primer		ERC: 8f PROC: 10, 11, 19, 5, 8a PC: 9a	
	–		–

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant:
swisspor AG
Bahnhofstrasse 50
CH-6312 Steinhausen
Telefon: +41 21 948 48 48
Fax: +41 21 948 48 59
E-Mail/Internet: info@swisspor.com / www.swisspor.ch

Auskunftsgebender Bereich: Herr Jacques Esseiva
(Mo.-Fr. 8.00 - 17.00 Uhr)
Telefon: +41 21 948 48 56

Notfallauskunft: Toxikologisches Informationszentrum Zürich
Notrufnummer: 145

2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produkt ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Verordnung (EG) 1907/2006 und nachfolgenden Änderungen beizufügen.

Eventuelle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe:

Entzündbare Flüssigkeiten, kategorie 2	H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
Reproduktionstoxizität, kategorie 2	H361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
Aspirationsgefahr, kategorie 1	H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
Spezifische Zielorgan-Toxizität – wiederholte exposition, kategorie 2	H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
Augenreizung, kategorie 2	H319	Verursacht schwere Augenreizung.
Sensibilisierung Haut, kategorie 2	H315	Verursacht Hautreizungen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige exposition, kategorie 3	H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Gewässergefährdend, chronische toxizität, kategorie 3	H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



Signalwörter: Gefahr

Gefahrenhinweise:

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H315	Verursacht Hautreizungen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise:

P201 Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.
P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P280 Schutzhandschuhe und Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt anrufen.
P304+P340 BEI EINATMEN: die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P370+P378 Bei Brand: löschen mit Löschpulver und CO₂.
Enthält: N-BUTYLACETAT
TOLUOL
LOESUNGSMITTELNAPHTNA (ERDOEL), LEICHTE AROMATISCHE

VOC (Richtlinie 2004/42/CE) :

Bindende Grundierungen.

VOC in g/Liter des gebrauchsfertigen Produkts :

VOC grenzwerte: 750 (2010)

VOC Produkts : 500,00

2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Angaben nicht zutreffend.

3.2. Gemische

Präparat mit: einer Mischung aus Bitumen, Inertfüllern, Lösungsmitteln, Additiven.

Enthält:

Kennzeichnung	Konz. %	Klassifizierung 1272/2008 (CLP)
XYLOL (ISOMERENGEMISCH)		
CAS 1330-20-7	10 - 40	Flam. Liq. 3 H226, Acute Tox. 4 H312, Acute Tox. 4 H332, Skin Irrit. 2 H315, Nota C
CE 215-535-7		
INDEX 601-022-00-9		
Reg. Nr. 01-2119488216-32		

TOLUOL

CAS 108-88-3 10 - 20 Flam. Liq. 2 H225, Repr. 2 H361d, Asp. Tox. 1 H304, STOT RE 2 H373, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H336

CE 203-625-9

INDEX 601-021-00-3

Reg. Nr. 01-2119471310-51

N-BUTYLACETAT

CAS 123-86-4 3 - 10 Flam. Liq. 3 H226, STOT SE 3 H336, EUH066

CE2 04-658-1

INDEX 607-025-00-1

Reg. Nr. 01-2119485493-29

LOESUNGSMITTELNAPHTNA (ERDOEL), LEICHTE AROMATISCHE

CE 918-668-5 3 - 10 Flam. Liq. 3 H226, Asp. Tox. 1 H304, STOT SE 3 H335, STOT SE 3 H336, Aquatic Chronic 2 H411, EUH066, Nota H P

Reg. Nr. 01-2119455851-35

ETHYLACETAT

CAS 141-78-6 3 - 10 Flam. Liq. 2 H225, Eye Irrit. 2 H319, STOT SE 3 H336, EUH066

CE 205-500-4

INDEX 607-022-00-5

Reg. Nr. 01-2119475103-46

ACETON

CAS 67-64-1 1 - 3 Flam. Liq. 2 H225, Eye Irrit. 2 H319, STOT SE 3 H336, EUH066

CE 200-662-2

INDEX 606-001-00-8

Reg. Nr. 01-2119471330-49

METHYLETHYLKETON

CAS 78-93-3 1 - 3 Flam. Liq. 2 H225, Eye Irrit. 2 H319, STOT SE 3 H336, EUH066

CE 201-159-0

INDEX 606-002-00-3

MESITYLEN

CAS 108-67-8 1 - 2,5 Flam. Liq. 3 H226, STOT SE 3 H335, Aquatic Chronic 2 H411

CE 203-604-4

INDEX 601-025-00-5

STYROL

CAS 100-42-5 1 - 3 Flam. Liq. 3 H226, Repr. 2 H361d, Acute Tox. 4 H332, STOT RE 1 H372, Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315, Nota D

CE 202-851-5

INDEX 601-026-00-0

ETHYLBENZOL

CAS 100-41-4 1 - 3 Flam. Liq. 2 H225, Acute Tox. 4 H332, Asp. Tox. 1 H304, STOT RE 2 H373

CE 202-849-4
INDEX 601-023-00-4

METHYLISOBUTYLKETON

CAS 108-10-1 0,1 - 1

Flam. Liq. 2 H225, Acute Tox. 4 H332, Eye Irrit. 2 H319, STOT SE 3 H335, EUH066

CE 203-550-1
INDEX 606-004-00-4
Reg. Nr. 01-2119473980-30

HEPTAN

CAS 142-82-5 0,25 - 1

Flam. Liq. 2 H225, Asp. Tox. 1 H304, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H336, Aquatic Acute 1 H400 M=1, Aquatic Chronic 1 H410 M=1, Nota C

CE 205-563-8
INDEX 601-008-00-2
Reg. Nr. 01-2119475515-33

N-HEXAN

CAS 110-54-3 0,1 - 1

Flam. Liq. 2 H225, Repr. 2 H361f, Asp. Tox. 1 H304, STOT RE 2 H373, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H336, Aquatic Chronic 2 H411

CE 203-777-6
INDEX 601-037-00-0

1H-IMIDAZOL-1-ETHANOL,4,5-DIHYDRO, -2-C15-C17 UNGESÄTTIGTE ALKYLDERIVATE

CAS 61791-39-7 0,1 - 0,25

Acute Tox. 4 H302, Skin Corr. 1B H314, Aquatic Acute 1 H400 M=1, Aquatic Chronic 1 H410

CE 263-171-2
Reg. Nr. 01-2119931039-40

Anmerkung: der oberste Bereichswert ist ausgeschlossen.

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

AUGEN: Eventuelle Kontaktlinsen sind zu entfernen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 15 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlider gut geöffnet werden sollen. Beim weiter bestehenden Problem ist ein Arzt zu Rate zu ziehen.

HAUT: Beschmutzte, getränkte Kleidung ist auszuziehen. Man muss unverzüglich duschen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Verunreinigte Kleidung ist vor erneutem Gebrauch zu waschen.

EINATMEN: Die betroffene Person ist ins Freie zu tragen. Geht die Atmung aus, so ist die künstliche Beatmung vorzunehmen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

VERSCHLUCKEN: Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Kein Erbrechen darf herbeigeführt werden. Kein Arzneimittel darf verabreicht werden, das nicht vom Arzt verordnet worden ist.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine besonderen Informationen zu von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt. Für Symptome und Auswirkungen der enthaltenen Stoffe, siehe Kap. 11.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Angaben nicht vorhanden.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind: Kohlenstoffdioxid, Schaum, chemisches Pulver. Bei nicht entzündeten Produktaustritten bzw. Verschüttungen kann Sprühwasser zur Verstreuung entflammbarer Dämpfe und zum Schutz der dem Austritt entgegentretenden Personen verwendet werden.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Es dürfen keine Wasserstrahlen eingesetzt werden. Wasser ist zur Brandlöschung nicht wirksam, kann jedoch zur Kühlung der geschlossenen, den Flammen ausgesetzten Behältern eingesetzt werden, um Explosionen vorzubeugen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Bei Feuer ausgesetzten Behältern kann Explosionsgefahr bestehen. Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

ALLGEMEINE ANGABEN

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personen ohne Schutzkleidung vom Ort entfernen. Jede Art von Zündquelle (Zigaretten, Flammen, Funken usw.) oder Wärmequelle ist aus dem Bereich zu entsorgen, in dem das Produkt ausgetreten ist. Die Leckage darf blockiert werden, wenn keine Gefahr besteht.

Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgetretene Produkt ist in ein geeignetes Behältnis einzusaugen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Abschn. 10 maßgebend ist. Das Restprodukt ist mit tragem, absorbierendem Material aufzunehmen. Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Werkstoffe der Gebinden nach Abs. 7 ist auf evtl. Unverträglichkeit zu prüfen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Es ist von Hitze, Funken und freier Flamme fernzuhalten, vom Rauchen und von Streichhölzer- bzw. Feuerzeuggebrauch abzusehen. Dämpfe können sich mit einer Explosion entzünden, daher ist eine Ansammlung durch Offenhalten von Türen und Fenstern mit Durchzug zu verhindern. Ohne die erforderliche Belüftung können sich die Dämpfe in den unteren Schichten in Fußbodennähe ansammeln und sich auch unter Gefahr eines Flammrückschlags fernzünden. Ansammlung elektrostatischer Ladungen sind zu vermeiden. Bei großformatigen Verpackungen ist während des Umfüllens ein Anschluss an eine Erdungssteckdose herzustellen und antistatische Schuhe sind anzuziehen. Starkes Schütteln und rasches Fließen der Flüssigkeit in Rohrleitungen und Geräten können zur Bildung und Ansammlung elektrostatischer Aufladungen führen. Um eine Brand- und Explosionsgefahr zu vermeiden, darf nie Druckluft bei der Handhabung benutzt werden. Die Behälter sind vorsichtig zu öffnen, da sie unter Druck stehen können. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Die Behälter sind geschlossen, an einem gut belüfteten Ort, geschützt vor der direkten Sonneneinstrahlung aufzubewahren. Es ist an einem kühlen und gut belüfteten Ort aufzubewahren, von Wärmequellen, freier Flamme, Funken und anderen Zündquellen fernzuhalten. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

Lagerklasse TRGS 510 (Deutschland): 3

7.3. Spezifische Endanwendungen

Angaben nicht vorhanden.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Schutzausrüstungen Persönliche

8.1. Zu überwachende Parameter

Referenzhandbuch Normen:

BGR	България	МИНИСТЕРСТВО НА ТРУДА И СОЦИАЛНАТА ПОЛИТИКА МИНИСТЕРСТВО НА ЗДРАВЕОПАЗВАНЕТО НАРЕДБА No 13 от 30 декември 2003 г
CZE	Česká Republika	Nařízení vlády č. 361/2007 Sb. kterým se stanoví podmínky ochrany zdraví při práci
DEU	Deutschland	MAK-und BAT-Werte-Liste 2012
DNK	Danmark	Graensevaerdier per stoffer og materialer
ESP	España	INSHT - Límites de exposición profesional para agentes químicos en España 2015
FRA	France	JORF n°0109 du 10 mai 2012 page 8773 texte n° 102
GBR		
GRC	Ελλάδα	ΕΦΗΜΕΡΙΣ ΤΗΣ ΚΥΒΕΡΝΗΣΕΩΣ - ΤΕΥΧΟΣ ΠΡΩΤΟ Αρ. Φύλλου 19 - 9 Φεβρουαρίου 2012
HRV	Hrvatska	NN13/09 - Ministarstvo gospodarstva, rada i poduzetništva
ITA	Italia	Decreto Legislativo 9 Aprile 2008, n.81
NLD	Nederland	Databank of the social and Economic Concil of Netherlands (SER) Values, AF 2011:18
POL	Polska	ROZPORZĄDZENIE MINISTRA PRACY I POLITYKI SPOŁECZNEJ z dnia 16 grudnia 2011r
PRT	Portugal	Ministério da Economia e do Emprego Consolida as prescrições mínimas em matéria de protecção dos trabalhadores contra os riscos para a segurança e a saúde devido à exposição a agentes químicos no trabalho - Diaro da Republica I 26; 2012-02-06
SVK	Slovensko	NARIADENIE VLÁDY Slovenskej republiky z 20. júna 2007
SVN		
SWE	Sverige	Occupational Exposure Limit Values, AF 2011:18
TUR	Türkiye	2000/39/EC sayılı Direktifin ekidir

EU	OEL EU	Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie 2000/39/EG.
	TLV-ACGIH	ACGIH 2014
	TLW	

LOESUNGSMITTELNAPHTNA (ERDOEL), LEICHTE AROMATISCHE

Schwellengrenzwert

Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		
		mg/m ³	ppm	mg/m ³	ppm	
TLW		100	19			HAUT

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern			
	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
mündlich	VND	VND	VND	11 mg/kg day
Einatmung	VND	VND	VND	32 mg/m ³
Hautbezogen	VND	VND	VND	11 mg/kg day

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Arbeitern			
	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
mündlich	VND	VND	VND	VND
Einatmung	VND	VND	VND	150 mg/m ³
Hautbezogen	VND	VND	VND	25 mg/kg day

ACETON

Schwellengrenzwert

Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min	
		mg/m ³	ppm	mg/m ³	ppm
TLV-ACGIH		1.187	500	1.781	750
TLV	BGR	600		1.400	
TLV	CZE	800		1.500	
AGW	DEU	1.200	500	2.400	1.000
MAK	DEU	1.200	500	2.400	1.000
TLV	DNK	600	250		
VLA	ESP	1.210	500		
VLEP	FRA	1.210	500	2.420	1.000
WEL	GBR	1.210	500	3.620	1.500
TLV	GRC	1.780		3.560	
GVI	HRV	1.210	500		
VLEP	ITA	1.210	500		
OEL	NLD	1.210		2.420	
NDS	POL	600		1.800	
VLE	PRT	1.210	500		

NPHV	SVK	1.210	500	2.420	
MV S	VN	1.210	500		
MAK	SWE	600	250	1.200	500
ESD	TUR	1.210	500		
OEL	EU	1.210	500		

Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC

Referenzwert für Kleinstorganismen STP	100	mg/l
Referenzwert in Süßwasser	10,6	mg/l
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	30,4	mg/l
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser	3,04	mg/l
Referenzwert für Erdenwesen	33,3	mg/kg
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung	21	mg/l

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern		Lokale chronische	System chronische
	Lokale akute	System akute		

Einatmung
Hautbezogen

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Arbeitern		Lokale chronische	System chronische
	Lokale akute	System akute		
Einatmung	VND	2.420 mg/m ³	VND	1.210 mg/m ³
Hautbezogen			VND	186 mg/kg

XYLOL (ISOMERENGEMISCH)
Schwellengrenzwert

Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		
		mg/m ³	ppm	mg/m ³	ppm	
TLV-ACGIH		434	100	651	150	
TLV	BGR	221		442		HAUT
TLV	CZE	200		400		HAUT
AGW	DEU	440	100	880	200	HAUT
MAK	DEU	440	100	880	200	HAUT
VLA	ESP	221	50	442	100	HAUT
VLEP	FRA	221	50	442	100	HAUT
WEL	GBR	220	50	441	100	
TLV	GRC	435	100	650	150	
GVI	HRV	221	50	442	100	HAUT
VLEP	ITA	221	50	442	100	HAUT
OEL	NLD	210		442		HAUT
NDS	POL	100				
VLE	PRT	221	50	442	100	HAUT

NPHV	SVK	221	50	442		HAUT
MV	SVN	221	50			HAUT
MAK	SWE	221	50	442	100	HAUT
ESD	TUR	221	50	442	100	HAUT
OEL	EU	221	50	442	100	HAUT

HEPTAN
Schwellengrenzwert

Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min	
		mg/m ³	ppm	mg/m ³	ppm
TLV-ACGIH		1.639	400	2.049	500
TLV	BGR	1.600			
TLV	CZE	1.000		2.000	
MAK	DEU	2.100	500	2.100	500
TLV	DNK	820	200		
VLA	ESP	2.085	500		
VLEP	FRA	1.668	400	2.085	500
WEL	GBR	2.085	500		
TLV	GRC	2.000	500	2.000	500
GVI	HRV	2.085	500		
VLEP	ITA	2.085	500		
OEL	NLD	1.200		1.600	
NDS	POL	1.200		2.000	
VLE	PRT	2.085	500		
NPHV	SVK	2.085	500		
MAK	SWE	800	200	1.200	300
ESD	TUR	2.085	500		
OEL	EU	2.085	500		

TOLUOL
Schwellengrenzwert

Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min	
		mg/m ³	ppm	mg/m ³	ppm
TLV-ACGIH		75,4	20		
TLV	BGR	150		300	
TLV	CZE	200		500	
AGW	DEU	190	50	760	200
MAK	DEU	190	50	760	200
TLV	DNK	94	25		
VLA	ESP	192	50	384	100
VLEP	FRA	76,8	20	384	100
WEL	GBR	191	50	384	100
TLV	GRC	192	50	384	100
GVI	HRV	192	50	384	100
VLEP	ITA	192	50		
OEL	NLD	150		384	

NDS	POL	100		200		
VLE	PRT	192	50	384	100	HAUT
NPHV	SVK	192	50	384		HAUT
MAK S	WE	192	50	384	100	HAUT
OEL	EU	192	50	384	100	HAUT

 ETHYLBENZOL
 Schwellengrenzwert

Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		
		mg/m ³	ppm	mg/m ³	ppm	
TLV-ACGIH		87	20			
TLV	BGR	435		545		HAUT
TLV	CZE	200		500		HAUT
AGW	DEU	440	100	880	200	HAUT
MAK	DEU	88	20	176	40	HAUT
TLV	DNK	217	50			
VLA	ESP	441	100	884	200	HAUT
VLEP	FRA	88,4	20	442	100	HAUT
WEL	GBR	441	100	552	125	HAUT
TLV	GRC	435	100	545	125	
GVI	HRV	442	100	884	200	HAUT
VLEP	ITA	442	100	884	200	HAUT
OEL	NLD	215		430		HAUT
NDS	POL	200		400		
VLE	PRT	442	100	884	200	HAUT
NPHV	SVK	442	100	884		HAUT
MAK	SWE	200	50	450	100	
ESD	TUR	442	100	884	200	HAUT
OEL	EU	442	100	884	200	HAUT

 MESITYLEN
 Schwellengrenzwert

Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		
		mg/m ³	ppm	mg/m ³	ppm	
TLV-ACGIH		123	25			
TLV	BGR	100				
TLV	CZE	100		250		HAUT
AGW	DEU	100	20	200	40	
MAK	DEU	100	20	200	40	
TLV	DNK	100	20			
VLA	ESP	100	20			
VLEP	FRA	100	20	250	50	
WEL	GBR		25			
TLV	GRC	125	25			
VLEP	ITA	100	20			
OEL	NLD	100		200		

NDS	POL	100		170	
VLE	PRT	100	20		
NPHV	SVK	100	20	200	
MV	SVN	100	20		
MAK	SWE	120	25	170	35
ESD	TUR	100	20		
OEL	EU	100	20		

STYROL

Schwellengrenzwert

Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		
		mg/m ³	ppm	mg/m ³	ppm	
TLV-ACGIH		85	20	170	40	
TLV	BGR	85		215		
TLV	CZE	1.000		400		HAUT
AGW	DEU	86	20	172	40	
MAK	DEU	86	20	172	40	
TLV	DNK	105	25			HAUT
VLA	ESP	86	20	172	40	
VLEP	FRA	215	50			
WEL	GBR	430	100	1.080	250	
TLV	GRC	425	100	1.050	250	
GVI	HRV	430	100	1.080	250	
OEL	NLD	107				
NDS	POL	50	200			
NPHV	SVK	86	20	172		
MV	SVN	86	20			
MAK	SWE	43	10	86	20	HAUT

N-HEXAN

Schwellengrenzwert

Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		
		mg/m ³	ppm	mg/m ³	ppm	
TLV-ACGIH		176	50			
TLV	BGR	180		400		HAUT
TLV	CZE	70		200		HAUT
AGW	DEU	180	50	1.440	400	
MAK	DEU	180	50	1.440	400	
TLV	DNK	90	25			
VLA	ESP	72	20			
VLEP	FRA	72	20			
WEL	GBR	72	20			
TLV	GRC	72	20			
GVI	HRV	72	20			
VLEP	ITA	72	20			
OEL	NLD	72	20	144	40	

NDS	POL	72			
VLE	PRT	72	20		
NPHV	SVK	72	20		
MAK	SWE	90	25	180	50
OEL	EU	72	20		

METHYLETHYLKETON Schwellengrenzwert

Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		
		mg/m ³	ppm	mg/m ³	ppm	
TLV-ACGIH		590	200	885	300	
TLV	BGR	590		885		
TLV	CZE	600		900		
AGW	DEU	600	200	600	200	HAUT
MAK	DEU	600	200	600	200	HAUT
TLV	DNK	145	50			HAUT
VLA	ESP	600	200	900	300	
VLEP	FRA	600	200	900	300	HAUT
WEL	GBR	600	200	899	300	HAUT
TLV	GRC	600	200	900	300	
GVI	HRV	600	200	900	300	HAUT
VLEP	ITA	600	200	900	300	
NDS	POL	450	900			
VLE	PRT	600	200	900	300	
NPHV	SVK	600	200	900		
MAK	SWE	150	50	300	100	
ESD	TUR	600	200	900	300	
OEL	EU	600	200	900	300	

METHYLISOBUTYLKETON Schwellengrenzwert

Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		
		mg/m ³	ppm	mg/m ³	ppm	
TLV-ACGIH		82	20	307	75	
TLV BGR		50		200		
TLV CZE		80		200		HAUT
AGW	DEU	83	20	166	40	HAUT
MAK	DEU	83	20	166	40	HAUT
TLV	DNK	83	20			
VLA	ESP	83	20	208	50	
VLEP	FRA	83	20	208	50	
WEL	GBR	208	50	416	100	HAUT
TLV	GRC	410	100	410	100	
GVI	HRV	83	20	208	50	
VLEP	ITA	83	20	208	50	
OEL	NLD	104		208		

NDS	POL	83		200	
VLE	PRT	83	20	208	50
NPHV	SVK	83	20	208	
MAK	SWE	100	25	200	50
ESD	TUR	83	20	208	50
OEL	EU	83	20	208	50

ETHYLACETAT

Schwellengrenzwert

Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min	
		mg/m ³	ppm	mg/m ³	ppm
TLV-ACGIH		1.441	400		
TLV	BGR	800			
TLV	CZE	700	900		
AGW	DEU	1.500	400	3.000	800
MAK	DEU	1.500	400	3.000	800
TLV	DNK	540	150		
VLA	ESP	1.460	400		
VLEP	FRA	1.400	400		
WEL	GBR		200		400
TLV	GRC	1.400	400		
GVI	HRV		200		400
OEL	NLD	550		1.100	
NDS	POL	200		600	
NPHV	SVK	1.500	400	3.000	
MAK	SWE	500	150	1.100	300

N-BUTYLACETAT

Schwellengrenzwert

Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min	
		mg/m ³	ppm	mg/m ³	ppm
TLV-ACGIH			50		150
TLV	BGR	710		950	
TLV	CZE	950		1.200	
MAK	DEU	480	100	960	200
VLA	ESP	724	150	965	200
VLEP	FRA	710	150	940	200
WEL	GBR	724	150	966	200
TLV	GRC	710	150	950	200
GVI	HRV	724	150	966	200
OEL	NLD	150			
NDS	POL	200		950	
NPHV	SVK	480	100	960	
MAK	SWE	500	100	700	150

Erklärung:

(C) = CEILING ; INHALB = Inhalierbare Fraktion ; EINATB = Einatmbare Fraktion ; THORXG = Thoraxgängige Fraktion.

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend ; NEA = Keine Aussetzung vorgesehen ; NPI = keine erkannte Gefahr.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönlicher Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung. Die persönlichen Schutzvorrichtungen sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt. Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen.

Das Aussetzungsniveau muss so niedrig wie möglich gehalten werden, um eine starke Ablagerung im Körper zu vermeiden. Persönliche Schutzvorrichtungen sind so zu handhaben, dass der höchstmögliche Schutz zugesichert wird (z. B. Minderung der Austauschzeiten).

HANDSCHUTZ

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen (Bez. Norm EN 374).

Zur endgültigen Materialauswahl für die Arbeitshandschuhe müssen folgende Aspekte einbezogen werden: Verträglichkeit, Abbau, Bruchzeit und Permeabilität.

Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhverschleißzeit wird durch Aussetzungsdauer und Einsatzmodalitäten bedingt.

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie II sind zu tragen (siehe Richtlinie 89/688/EWG und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen. Birgt das Arbeitsumfeld eine Explosionsgefahr, so ist die Bereitstellung von antistatischen Kleidungsstücken in Erwägung zu ziehen.

AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (Bez. Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ

Bei Überschreitung des Schwellenwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes bzw. eines oder mehrerer im Produkt enthaltenen Stoffe. Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ A aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (Bez. Norm EN 14387). Bei Vorhandensein von Gasen bzw. Dämpfen anderer Beschaffenheit und/oder Gas bzw. Dämpfen mit Partikeln (Aerosol, Rauch, Nebel, usw.) sind Kombifilter vorzusehen. Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Der durch die Maske gegebene Schutz ist in jedem Fall begrenzt. Wenn der berücksichtigte Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend.

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

Die Produktrückstände dürfen nicht in Abwässer bzw. Gewässer nicht überwacht abgelassen werden.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand	Flüssig
Farbe	Schwarz
Geruch	Nicht verfügbar
Geruchsschwelle	Nicht verfügbar
pH-Wert	Nicht verfügbar
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	Nicht verfügbar
Siedebeginn	> 80 °C
Siedebereich	Nicht verfügbar
Flammpunkt	< 21 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht verfügbar
Untere Entzündungsgrenze	Nicht verfügbar
Obere Entzündungsgrenze	Nicht verfügbar
Untere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar
Dampfdruck	Nicht verfügbar
Dampfdichte	Nicht verfügbar
Relative Dichte	0,950 kg/l 20°C +/-0,030
Löslichkeit	Wasserunlöslich
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	245 °C
Zersetzungstemperatur	Nicht verfügbar
Viskosität	Nicht verfügbar
Explosive Eigenschaften	Nicht verfügbar
Oxidierende Eigenschaften	Nicht verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

VOC (Richtlinie 2004/42/CE) :	50,73% - 481,94	g/liter
VOC (fluechtiger Kohlenstoff) :	41,42% - 393,49	g/liter

10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

TOLUOL: Abbau durch Sonnenlichteinwirkung.

STYROL: leichte Polymerisierung über 65°C/149°F bei Brand- und Explosionsgefahr; Hemmstoffzugabe, wobei eine kleine Menge von Sauerstoff erforderlich ist, der bei einer Temperatur < 25°C/77°F gelöscht werden muss.

ACETON: Zersetzung durch die Hitze.

BUTANON: Reaktion auf leichte Metalle wie zum Beispiel Aluminium und starke Oxydationsmittel. Es greift unterschiedliche Kunststoffsorten an. Zersetzung durch die Hitze.

METHYLISOBUTYLKETON: Gefährliche Reaktion auf leichte Metalle wie zum Beispiel Aluminium ist anzunehmen. Es greift unterschiedliche Kunststoffsorten an.

ETHYLACETAT: langsame Zersetzung bei Essigsäure und Äthanol durch Einwirkung von Licht, Luft und Wasser.

N-BUTYLACETAT: Leicht zersetzbar bei Wasser, besonders bei Hitze.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Dämpfe können mit Luft explosive Mischungen bilden.

XYLOL (ISOMERENGEMISCH): stabil, kann jedoch bei Vorhandensein von starken Oxydationsmittel wie Schwefelsäure, Salpetersäure, Perchloraten gewaltig reagieren. Es kann explosionsfähige Gemische mit der Luft bilden.

TOLUOL: Explosionsgefahr bei Berührung mit dampfender Schwefelsäure, Salpetersäure, Silberperchloraten, Stickstoffdioxid, nicht metallischen Halogenwasserstoffen, Essigsäure, organischen Salzpeterverbindungen. Es kann zu explosionsfähigen Gemischen mit der Luft kommen. Gefährliche Reaktion auf starke Oxydationsmittel, starke Säure, Schwefel (bei Hitze) kommen.

ETHYLBENZOL: gewaltige Reaktion auf starke Oxydationsmittel. Es greift unterschiedliche Kunststoffsorten an. Es kann zu explosionsfähigen Gemischen mit der Luft kommen.

STYROL: gefährliche Reaktion auf Peroxide und starke Säuren möglich. Polymerisierung bei Berührung mit Aluminiumtrichlorid, Azisisobytirnitrid, Dibenzolperoxid, Schwefel. Explosionsgefahr bei Berührung mit Bytillithium, Chlorschwefelsäure, Oxydationsmittel.

Sauerstoff.

ACETON: Explosionsgefahr bei Berührung mit Bromtrifluorid, Difluordioxid, Wasserstoffperoxid, Nitrosylchlorid, 2-Metyl-1,3-Butadien, Nitromethan, Nitrosylperchlorat. Gefährliche Reaktion auf Kalium-ter-Butoxid, alkalische Hydroxide, Brom, Bromform, Isopren, Schwefel, Stickstoffdioxid, Chromtrioxid, Chromilchlorid, Salzpetersäure, Chloroform, Monoschwefelperoxid, Phosphorchloroxid, Chromschwefelsäure, Fluor, starke Oxydationsmittel, starke Reduktionsmittel ist anzunehmen. Bildung von entflammbaren Gasen bei Nitrosylperchlorat.

BUTANON: durch Berührung mit Luft, Licht bzw. Oxydationsmittel kann es zur Peroxidbildung kommen. Explosionsgefahr bei Berührung mit Wasserstoffperoxid und Salzpetersäure, Wasserstoffperoxid und Schwefelsäure. Gefährliche Reaktion auf Oxydationsmittel, Trichlormethan, Alkali ist anzunehmen. Explosionsfähige Gemische mit der Luft werden gebildet.

METHYLISOBUTYLKETON: gewaltige Reaktion auf Oxydationsmittel ist anzunehmen. Bei Luftvorhandensein werden Peroxide gebildet. Explosionsfähige Gemische mit der Luft werden gebildet.

ETHYLACETAT: Explosionsgefahr bei Berührung mit alkalischen Metallen, Hydriden, Oleum. Gewaltige Reaktion auf Fluor, starke Oxydationsmittel, Chlorschwefelsäure, Kalium-ter-Butoxid möglich. Explosionsfähige Gemische mit der Luft werden gebildet.

N-BUTYLACETAT: Explosionsgefahr bei Berührung mit starken Oxydationsmitteln. Gefährliche Reaktion auf alkalische Hydroxide, Kalium-ter-Butoxid möglich. Explosionsfähige Gemische mit der Luft werden gebildet.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Erhitzung ist zu vermeiden. Ansammlung elektrostatischer Ladungen sind zu vermeiden. Beliebige Zündquellen sind zu vermeiden.

ACETON: Aussetzung an Wärmequellen und freie Flammen ist zu vermeiden.

BUTANON: Aussetzung an Wärmequellen u ist zu vermeiden.

METHYLISOBUTYLKETON: Aussetzung an Wärmequellen ist zu vermeiden.

ETHYLACETAT: Aussetzung an Licht, Wärmequellen und freie Flammen ist zu vermeiden.

N-BUTYLACETAT: Aussetzung an Feuchtigkeit, Wärmequellen und freie Flammen ist zu vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien

STYROL: Oxydationsmittel, Kupfer sowie starke Säuren sind zu vermeiden. Es schmilzt unterschiedliche Kunststoffe mit Ausnahme von Polychlorpren und Polyvinylalkohol.

ACETON: Säure und Oxydationsmittel.

BUTANON: Starke Oxydationsmittel, anorganische Säuren, Ammoniak, Kupfer und Chloroform.

METHYLISOBUTYLKETON: Oxydationsmittel, Reduktionsmittel.

ETHYLACETAT: Säuren und Basen, starke Oxydationsmittel; Aluminium und einige Kunststoffe, Nitrate und Chlorsulfonsäure.

N-BUTYLACETAT: Wasser, Nitrate, starke Oxydationsmittel, Säuren und Kalium-ter-Butoxid.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Durch thermische Zersetzung oder im Brandfall können sich potentiell für die Gesundheit gefährliche Dämpfe bilden.

ETHYLBENZOL: Methan, Styrol, Wasserstoff, Äthan.

ACETON: Cheten und sonstige reizende Verbindungen.

11. Toxikologische Angaben

LOESUNGSMITTELNAPHTNA (ERDOEL), LEICHTE AROMATISCHE

Note H: Die Einstufung und Bezeichnung für diesen Stoff gilt für die gefährliche Eigenschaft (en) von dem R-Satz angegeben (s) in Kombination mit der Kategorie (n) der Gefahr gezeigt. Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender dieses Stoffes ist verpflichtet, eine Untersuchung durchzuführen, um sich die einschlägigen und zugänglichen Angaben machen, die für alle anderen Eigenschaften besteht, die Substanz zu klassifizieren und zu beschriften. Das endgültige Etikett muss den Anforderungen des § 7 des Anhangs VI der Richtlinie 67/548 / EWG.

Note P: Die Einstufung als krebserzeugend ist nicht zwingend, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Stoff weniger als 0,1% w / w Benzol (EINECS-Nr 200-753-7).

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet.

Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichtigen.

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es wird vermutet, dass das Produkt mögliche teratogene Auswirkungen verursacht, die giftige Auswirkungen auf die Entwicklung des Fötus darstellen.

Die Einführung auch von geringen Flüssigkeitsmengen in das Atmungssystem beim Herunterschlucken oder durch Erbrechen kann eine Lungenentzündung und ein Lungenödem verursachen.

Das Produkt kann Funktionsstörungen oder morphologische Veränderungen verursachen. Dies durch wiederholte oder verlängerte und/oder Man macht sich Sorgen über die Möglichkeit, daß sich das Produkt im Körper des Menschen anhäuft.

Starke Auswirkungen: der Kontakt mit den Augen verursacht Entzündung; die Symptome können Rötung, Ödem, Schmerzen und Tränen sein. Das Herunterschlucken der Substanz kann Gesundheitsschäden verursachen, wie Bauchschmerzen mit Sodbrennen, Brechreiz und Erbrechen.

Starke Auswirkungen: durch Hautkontakt werden Entzündungen mit Ausschlägen, Ödem, Trockenheit und Hautrisse, verursacht. Das

Herunterschlucken der Substanz kann Gesundheitsschäden verursachen, wie Bauchschmerzen mit Sodbrennen, Brechreiz und Erbrechen.

Das Produkt beinhaltet äußerst flüchtige Substanzen, die eine bedeutungsvolle Depression des zentralen Nervensystems verursachen können, mit folgenden Auswirkungen: Schläfrigkeit, Schwindelgefühl, Reflexverlust, Betäubung.

XYLOL (ISOMERENGEMISCH): Giftige Auswirkung auf das zentrale Nervensystem (Enzephalopathien); Reizung der Haut, Bindehäute, Hornhaut und des Atemsystems.

TOLUOL: Hat giftige Auswirkung auf das zentrale und periphere Nervensystem mit Enzephalopathien und Polyneuritis. Reizung von Haut, Bindehäuten, Hornhaut und Atemsystem.

ETHYLBENZOL: kann wie die Homologen des Benzols eine akute Wirkung auf das zentrale Nervensystem mit Depression, Narkose ausüben, wobei oft Schwindel und Kopfschmerzen vorausgehen (Ispesl). Reizt die Haut, Bindehäute und das Atemsystem.

STYROL: Die akute Giftigkeit bei Einatmen beträgt 1000 ppm und betrifft das zentrale Nervensystem mit Kopfschmerzen, Schwindel und Koordinierungsschwierigkeiten; Reizungen der Augenschleimhäute und der Atemwege treten bei 500 ppm auf. Chronische Exposition

führt ab 20 ppm zur Depression des zentralen und peripheren Nervensystems mit Gedächtnisschwund, Kopfschmerzen und Müdigkeit; Verdauungsbeschwerden mit Uebelkeit und Appetitlosigkeit; Reizung der Atemwege mit chronischer Bronchitis; Dermatose.

N-HEXAN: Chronisch giftige Wirkung für das periphere und zentrale Nervensystem, das auch bei einer akuten Wirkung betroffen ist.

Reizung von Atemsystem, Bindehäute und Haut.

N-BUTYLACETAT: beim Menschen rufen die Dämpfe dieses Stoffes Augen- und Nasenreizung hervor. Bei wiederholter Aussetzung kommt es zu Augenreizung, Dermatitis (bei trockener und rauher Haut) und Keratitis.

LOESUNGSMITTELNAPHTNA (ERDOEL), LEICHTE AROMATISCHE

LD50 (Mnd) 3.492 mg/kg Rat

LD50 (Haut) >3.160 mg/kg Rabbit

LC50 (Inhalation) >6.193 mg/l/4h Rat

1H-IMIDAZOL-1-ETHANOL,4,5-DIHYDRO, -2-C 15-C17 UNGESÄTTIGTE ALKYLDERIVATE

LD50 (Mnd) 947 mg/kg Rat

XYLOL (ISOMERENGEMISCH)

LD50 (Mnd) 3.523 mg/kg Rat

LD50 (Haut) 4.350 mg/kg Rabbit

LC50 (Inhalation) 26 mg/l/4h Rat

TOLUOL	
LD50 (Mnd)	5.580 mg/kg Rat
LD50 (Haut)	12.124 mg/kg Rabbit
LC50 (Inhalation)	28,1 mg/l/4h Rat
ETHYLBENZOL	
LD50 (Mnd)	3.500 mg/kg Rat
LD50 (Haut)	15.354 mg/kg Rabbit
LC50 (Inhalation)	17,2 mg/l/4h Rat
MESITYLEN	
LD50 (Mnd)	6.000 mg/kg Rat
LD50 (Haut)	>2.000 mg/kg Rat
STYROL	
LD50 (Mnd)	5.000 mg/kg Rat
LC50 (Inhalation)	11,8 mg/l/4h Rat
N-HEXAN	
LD50 (Mnd)	5.000 mg/kg Rat
LD50 (Haut)	3.000 mg/kg Rabbit
METHYLETHYLKETON	
LD50 (Mnd)	2.737 mg/kg Rat
LD50 (Haut)	6.480 mg/kg Rabbit
LC50 (Inhalation)	23,5 mg/l/8h Rat
METHYLISOBUTYLKETON	
LD50 (Mnd)	2.080 mg/kg Rat
LD50 (Haut)	>16.000 mg/kg Rabbit
LC50 (Inhalation)	>8,2 mg/l/4h Rat
N-BUTYLACETAT	
LD50 (Mnd)	>6.400 mg/kg Rat
LD50 (Haut)	>5.000 mg/kg Rabbit
LC50 (Inhalation)	21,1 mg/l/4h Rat

12. Umweltbezogene Angaben

Das Produkt muss als umweltgefährlich betrachtet werden und ist schädlichkeit für die Lebewesen im Wasser. Auf die lange Dauer hin negative Auswirkungen in der Wassermwelt zu verursachen.

12.1. Toxizität

LOESUNGSMITTELNAPHTNA (ERDOEL), LEICHTE AROMATISCHE	
LC50 - Fische	9,2 mg/l/96h Fish
EC50 - Krustentiere	3,2 mg/l/48h Dafnia

1H-IMIDAZOL-1-ETHANOL,4,5-DIHYDRO,	-2-C15-C17	UNGESÄTTIGTE	ALKYLDERIVATE
LC50 - Fische	0,63 mg/l/96h	Oncorhynchus mykiss	

HEPTAN
 LC50 - Fische 375 mg/l/96h Tilapia mossambica
 EC50 - Krustentiere 82,5 mg/l/48h Daphnia magna
 EC50 - Algen / Wasserpflanzen 1,5 mg/l/72h Algae

MESITYLEN
 LC50 - Fische 12,52 mg/l/96h Carassius auratus
 EC50 - Krustentiere 6 mg/l/48h Daphnia magna

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

XYLOL (ISOMERENGEMISCH)
 Wasserlöslichkeit 100 - 1000 mg/l
 Bioabbaubarkeit

HEPTAN
 Wasserlöslichkeit 0,1 - 100 mg/l
 Schnell abbaubar

TOLUOL
 Wasserlöslichkeit 100 - 1000 mg/l
 Schnell abbaubar

ETHYLBENZOL
 Wasserlöslichkeit 1000 - 10000 mg/l
 Schnell abbaubar

MESITYLEN
 Wasserlöslichkeit 0,1 - 100 mg/l
 NICHT schnell abbaubar

STYROL
 Wasserlöslichkeit 320 mg/l
 Schnell abbaubar

N-HEXAN
 Wasserlöslichkeit 0,1 - 100 mg/l
 Schnell abbaubar

ACETON
 Schnell abbaubar

METHYLETHYLKETON
 Wasserlöslichkeit >10.000 mg/l
 Schnell abbaubar

METHYLISOBUTYLKETON
 Wasserlöslichkeit >10.000 mg/l
 Schnell abbaubar

ETHYLACETAT
Wasserlöslichkeit >10.000 mg/l
Schnell abbaubar

N-BUTYLACETAT
Wasserlöslichkeit 1000 - 10000 mg/l

12.3. Bioakkumulationspotenzial

XYLOL (ISOMERENGEMISCH)
Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser 3,12
BCF 25,9

HEPTAN
Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser 4,5
BCF 552

TOLUOL
Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser 2,73
BCF 90

ETHYLBENZOL
Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser 3,6

MESITYLEN
Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser 3,42

STYROL
Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser 2,96
BCF 74

N-HEXAN
Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser 4
BCF 501,187

ACETON
Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser 0,230000-
BCF 3

METHYLETHYLKETON
Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser 0,3

METHYLISOBUTYLKETON
Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser 1,9

ETHYLACETAT
Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser 0,68
BCF 30

N-BUTYLACETAT
Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser 2,3
BCF 15,3

12.4. Mobilität im Boden

XYLOL (ISOMERENGEMISCH)
Einteilungsbeiwert: Boden / Wasser 2,73

HEPTAN
Einteilungsbeiwert: Boden / Wasser 2,38

MESITYLEN
Einteilungsbeiwert: Boden / Wasser 2,87

STYROL
Einteilungsbeiwert: Boden / Wasser 2,55

N-HEXAN
Einteilungsbeiwert: Boden / Wasser 3,34

METHYLISOBUTYLKETON
Einteilungsbeiwert: Boden / Wasser 2,008

N-BUTYLACETAT
Einteilungsbeiwert: Boden / Wasser <3

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

12.6. Andere schädliche Wirkungen
Angaben nicht vorhanden.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

Der Transport der Abfälle kann dem ADR unterliegen.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

14. Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

ADR / RID, IMDG, IATA: 1263

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR / RID: Paint

IMDG: Paint

IATA: Paint

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR / RID: Klasse: 3

IMDG: Klasse: 3

IATA: Klasse: 3

Etikett: 3

Etikett: 3

Etikett: 3



14.4. Verpackungsgruppe

ADR / RID, IMDG, IATA: III

14.5. Umweltgefahren

ADR / RID: NO

IMDG: NO

IATA: NO

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR / RID: HIN - Kemler: 33 B

egrenzten Mengen: 5 L

Beschränkungsordnung für
Tunnel: (D/E)

Special Provision: 640D

IMDG:

EMS: F-E, S-E Begrenzten Mengen: 5 L

IATA: Cargo:

Hochstmenge 60 L

Angaben zur Verpackung
364

Pass.:

Hochstmenge 5 L

Angaben zur Verpackung
353

Besondere Angaben

A3, A72, A192

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Angaben nicht zutreffend.

15. Rechtsvorschriften

- 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU:

P5c

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

Produkt

Punkt 3-40

Enthaltene Stoffe

Punkt 48 TOLUOL

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)

Keine

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe (EG)-Verordnung 649/2012:

Keine

Rotterdam Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Vorsorgeuntersuchungen

Bei arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risiköinschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken..

VOC (Richtlinie 2004/42/CE) :

Bindende Grundierungen.

Klassifizierung für Wassergefährdung in Deutschland (VwVwS 2005)

WGK 2: Wassergefährdend

- 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung
Keine chemische Beurteilung der darin enthaltenen Gemisch und Stoffe vorgenommen.
ABSCHNITT 16.

16. Sonstige Angaben

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten, kategorie 2
Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten, kategorie 3
Repr. 2	Reproduktionstoxizität, kategorie 2
Acute Tox. 4	Akute Toxizität, kategorie 4
STOT RE 1	Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte exposition, kategorie 1
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr, kategorie 1
STOT RE 2	Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte exposition, kategorie 2
Skin Corr. 1B	Ätz auf die Haut, Kategorie 1B
Eye Irrit. 2	Augenreizung, kategorie 2
Skin Irrit. 2	Sensibilisierung Haut, kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, kategorie 3
Aquatic Acute 1	Gewässergefährdend, akute toxizität, kategorie 1
Aquatic Chronic 1	Gewässergefährdend, chronische toxizität, kategorie 1
Aquatic Chronic 2	Gewässergefährdend, chronische toxizität, kategorie 2
Aquatic Chronic 3	Gewässergefährdend, chronische toxizität, kategorie 3
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H361f	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

System der Verwendungsdeskriptoren:

ERC8f	Breite dispersive Außenverwendung mit Einschluss in oder auf einer Matrix
PC9a	Beschichtungen und Farben, Verdünner, Farbentferner
PROC10	Auftragen durch Rollen oder Streichen
PROC11	Nicht-industrielles Sprühen
PROC19	Handmischen mit engem Kontakt und nur persönlicher Schutzausrüstung
PROC5	Mischen oder Vermengen in Chargenverfahren zur Formulierung von Zubereitungen und Erzeugnissen (mehrfacher und/oder erheblicher Kontakt)

PROC8a Transfer des Stoffes oder der Zubereitung (Beschickung/Entleerung) aus/in Gefäße/große Behälter in nicht speziell für nur ein Produkt vorgesehenen Anlagen

ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- CAS NUMBER: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE NUMBER: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: EG-Verordnung 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen

Luftbeförderungsverbandes

- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX NUMBER: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedingter Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL - voraussehbares Aussetzungsniveau
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: EG-Verordnung 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EU) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
2. Verordnung (EU) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
3. Verordnung (EU) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
4. Verordnung (EU) 2015/830 des Europäischen Parlaments
5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)

- The Merck Index. - 10th Edition
- Handling Chemical Safety
- INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)

- Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
- N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
- Webseite ECHA-Agentur

Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet.

Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

Änderungen im Vergleich zur vorigen Revision:

An folgenden Sektionen sind Änderungen angebracht worden:

02/03/04/08/10/11/12/15